



## Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode  
betreffend Annerkennungsregelung der  
französischen Kirchgemeinschaften im  
Rahmen von reform06 – Fristverlängerung**

(Motion Nr. 392 von Liliane Wehrli, Eglise réformée française  
Zürich, und Jürg Bachmann, Eglise réformée française Winterthur)

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Antrag	3
II. Bericht	3
1. Die Motion	3
2. Ausgangslage	3
3. Perspektiven	4

# **I. Antrag**

Die Frist zur Beantwortung der Motion Nr. 392 vom 17. September 2002 von Liliane Wehrli und Jürg Bachmann wird bis zur Totalrevision der Kirchenordnung auf der Grundlage eines neuen Kirchengesetzes verlängert.

## **II. Bericht**

### **1. Die Motion**

Die Kirchensynode überwies am 3. Dezember 2002 die von Liliane Wehrli, Eglise réformée française Zürich, und Jürg Bachmann, Eglise réformée française Winterthur, eingereichte Motion betreffend Anerkennungsregelung der französischen Kirchgemeinschaften im Rahmen von reform06. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

«Der Kirchenrat wird beauftragt, im Rahmen des Neuerlasses der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich den öffentlichrechtlichen Status der evangelisch-reformierten Kirchen französischer Sprache des Kantons Zürich explizit anzuerkennen und diese den übrigen Kirchgemeinden kirchenrechtlich gleichzustellen. Insbesondere sollen der Gottesdienst in französischer Sprache, die Vertretung in der Synode und die Sicherung ihrer Finanzen (Kirchengut) gewährleistet sein.»

In der Begründung der Motion wird darauf hingewiesen, dass mit der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen die ausdrückliche Erwähnung der französischen Kirchgemeinschaften in der Kantonsverfassung und im neuen Kirchengesetz entfalle. In Zukunft sei es Sache der Landeskirche, über den Rechtsstatus der Kirchgemeinden zu entscheiden. Hierbei sei zu beachten, dass die französischen Kirchgemeinschaften bereits seit über 300 Jahren im Kanton Zürich ansässig und seit fast 100 Jahren öffentlichrechtlich anerkannt seien. Entsprechend sei es deren dringendes Anliegen, dass ihr Rechtsstatus in einer neuen Kirchenordnung festgehalten werde.

### **2. Ausgangslage**

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich verwarfen in der Volksabstimmung vom 30. November 2003 drei Vorlagen zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen (Verfassungsänderung, Kirchengesetz und Anerkennungsgesetz). Dementsprechend gelten Art. 64 der Kantonsverfassung vom 18. April 1869 (KV; LS 101)

und das Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963 (KG; LS 181.11) unverändert weiter. Die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden, eingeschlossen die französischen Kirchgemeinschaften, sind daher nach wie vor staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts (Art. 64 Absatz 2 KV, § 23 Absatz 1 Satz 2 KG). Die Organisation der französischen Kirchgemeinschaften richtet sich nach § 23 KG.

Am 27. Februar 2005 nahmen die Zürcher Stimmberechtigten eine neue Kantonsverfassung (nKV) an. Diese beinhaltet in Art. 130 die Grundlagen für eine Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen. Gemäss dieser Bestimmung sind reformierterseits die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts vom Kanton anerkannt (Art. 130 Absatz 1 lit. a nKV). Die französischen Kirchgemeinschaften finden keine Erwähnung mehr.

Die neue Kantonsverfassung wird am 1. Januar 2006 in Kraft treten (Art. 135 Abs. 1 nKV). Dies wirkt sich nicht unmittelbar auf den Bestand und die Rechtsstellung der französischen Kirchgemeinschaften aus: Gemäss Art. 137 nKV bleiben Erlasse, die in einem nach der früheren Verfassung gültigen Verfahren erlassen worden sind, in Kraft, bis sie nach den Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung geändert werden. Für die französischen Kirchgemeinschaften bedeutete dies, dass sich ihre staatliche Anerkennung als Personen des öffentlichen Rechts bis zum Erlass eines neuen Kirchengesetzes aus § 23 Absatz 1 Satz 2 KG herleitet.

Die Rechtslage ändert sich somit mit der neuen Kantonsverfassung aufgrund der Weitergeltung des heutigen Kirchengesetzes nicht. Infolgedessen besteht für die Landeskirche mit Bezug auf den Bestand und die Rechtsstellung der französischen Kirchgemeinschaften zurzeit weder Handlungsbedarf, noch verfügt sie aufgrund des Vorrangs des staatlichen vor dem kirchlichen Recht gemäss § 3 Abs. 1 KG über eine Möglichkeit zum Handeln.

### **3. Perspektiven**

Ziel der neuen Kantonsverfassung ist es, die rechtlichen Grundlagen für eine Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen im Sinn einer erweiterten Autonomie der staatlich anerkannten kirchlichen Körperschaften zu schaffen. Die Erreichung dieses Ziel bedarf einer entsprechenden gesetzlichen Regelung in einem neuen Kirchengesetz, insbesondere bezüglich Organisation der kirchlichen Körper-

schaften, Steuerprivileg, negative Zweckbindung der Steuererträge, staatliche Leistungen, Pfarrwahlen und Aufsicht (vgl. Art. 130 Absatz 3 bis 5 nKV).

Nach heutigem Kenntnisstand wird für die drei staatlich anerkannten kirchlichen Körperschaften evangelisch-reformierte Landeskirche, römisch-katholische Körperschaft und christkatholische Kirchgemeinde ein gemeinsamer Erlass geschaffen werden, wie dies bereits im Rahmen der am 30. November 2003 verworfenen Kirchenvorlagen vorgesehen war. Diese Ausgangslage und ein Rückblick auf die bisherigen Arbeiten an der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen führen zum Schluss, dass die französischen Kirchgemeinschaften ihre öffentlich-rechtliche Anerkennung durch den Staat verlieren werden.

Insbesondere die erweiterte Autonomie gemäss neuer Kantonsverfassung und einem neuen Kirchengesetz wird die Landeskirche veranlassen, die Kirchenordnung einer Totalrevision zu unterziehen. In diesem Zusammenhang wird die Frage nach Bestand und Rechtsstatus der französischen Kirchgemeinschaften zu beantworten sein. Den Entscheid darüber werden die Kirchensynode und die Stimmberechtigten der Zürcher Landeskirche treffen.

Zurzeit steht noch nicht mit Bestimmtheit fest, wann ein neues Kirchengesetz in Kraft treten wird. Entsprechend ist es auch nicht möglich, eine genaue Aussage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer totalrevidierten Kirchenordnung zu machen. In Anbetracht dessen ist die vorliegende Motion im Rahmen der Totalrevision der Kirchenordnung zu beantworten und die Frist zur Beantwortung der Motion bis dahin zu verlängern.

Zürich, 25. Mai 2005

Kirchenrat des Kantons Zürich

Ruedi Reich

Kirchenratspräsident

Alfred Frühauf

Kirchenratsschreiber





**Evangelisch-reformierte Kirchensynode  
des Kantons Zürich**

Sekretariat Synodales

Blaufahnenstrasse 10

8001 Zürich

Telefon 01 258 92 59

Fax 01 258 91 44

[www.zh.ref.ch](http://www.zh.ref.ch)

Evangelisch **reformierte**  
Landes **Kirche**  
des Kantons **Zürich**